

Dritte Registrierungsfrist für REACH 2018 endet im Mai 2018

Stellen Sie chemische Stoffe in Mengen von über 1 Tonne pro Jahr her oder importieren Sie chemische Stoffe aus Nicht-EU-Ländern? Dann unterliegen Sie möglicherweise der Registrierungspflicht gemäß REACH.

Am 31. Mai 2018 endet die letzte Frist zur Registrierung von vorregistrierten, so genannten Phase-in-Stoffen in einem Mengenbereich von 1 bis 100 Tonnen pro Jahr. Die Registrierung wird auch REACH 2018 genannt. Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) erwartet dabei bis zu 70.000 Registrierungsanfragen, die vor allem von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) eingereicht werden.

Eine eindeutige und korrekte Identifizierung Ihrer Stoffe ist entscheidend für eine erfolgreiche und REACH-konforme Registrierung. Prüfen Sie bitte auch, ob die Angaben zur Stoffidentität, die Sie bei der Vorregistrierung vorgelegt haben, noch gültig sind.

Die Internetseite der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) unter <https://echa.europa.eu/de/reach-2018> hält alle nötigen Informationen für Sie bereit.

Sie können aber auch das Angebot der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) nutzen. Auf den Seiten des „REACH-CLP-Biozid Helpdesk“ finden Sie die nötigen Informationen in deutscher Sprache. Dort finden Sie auch einen Leitfaden, der sehr hilfreich ist, wenn Sie noch wenig Erfahrung mit dem Umgang und der Registrierung nach REACH haben.

Falls Fragen bestehen, sind auch direkte Anfragen per E-Mail möglich.

Den Helpdesk und die Kontaktdaten finden Sie unter Internetseite www.reach-clp-biozid-helpdesk.de

Wenn Sie betroffen sind, sollten Sie die Registrierung nicht auf die lange Bank schieben, denn dieses Prozedere dauert oft länger als erwartet.

Neues zu Nickel in direktem Hautkontakt

Nickel wird in vielen Metalllegierungen eingesetzt. Für Menschen mit Nickelallergie können daher nickelhaltige Produkte, die direkt mit der Haut in Berührung kommen zum Problem werden.

Die REACH-Verordnung regelt im Anhang XVII unter Ziffer 27 b) die Verwendung von Nickel auf der Haut, z.B. in Ohringen, Halsketten, Armbänder, Ringen, Armbanduhren, Nieten, Spangen, Reißverschlüssen und ähnlichen Produkten. Es heißt dort, dass Erzeugnisse nicht mehr als $0,5 \mu\text{g}/\text{cm}^2$ an Nickel in der Woche freisetzen dürfen, wenn sie „unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen“.

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hat diese unklar definierte Kontaktzeit inzwischen auch in einer Guideline präzisiert. Sie kommt dabei zu der Einschätzung, dass es sich um längeren und direkten Hautkontakt handelt bei folgenden Kontaktzeiten:

- 10 Minuten bei drei oder mehr Kontakten innerhalb von zwei Wochen, oder
- 30 Minuten bei einem oder mehr Kontakten innerhalb von zwei Wochen.

[Guideline_nickel_restriction_prolonged_contact_skin.pdf](#)

Die Guideline schafft zwar mehr Klarheit bezüglich der Anforderung nach REACH Anhang XVII, erweitert jedoch auch das Spektrum der betroffenen Artikel.

Denn mit diesen Kontaktzeiten rücken deutlich mehr Produkte in den Fokus und sind möglicherweise von der Regelung zur Nickelabgabe betroffen. So z.B.:

- Griffe an Handwerkzeug, elektrischem Werkzeug, Gartengeräten
- Taschenmesser, Feuerzeuge, Verschlüsse an Taschen
- Thermo-Tassen, Thermo-Becher
- Schlüssel und Schlüsselringe
- Viele Arten von Spielzeug



- Haartrockner
- Artikel zur Körperpflege wie Nagelfeilen, Griffe von Bürsten und Kämmen und Wimpernformer
- Schreibgeräte und weitere Büroartikel
- Gitarrensaiten
- Elektrokleingeräte wie Kameras, MP3 Player, Mobiltelefone

Bitte prüfen Sie daher, ob und wie weit Sie von der oben beschriebenen Änderung der Interpretation des Anwendungsbereiches des Anhang XVII REACH, Eintrag 27 betroffen sind. Möglicherweise sind Umstellungen in der Produktion erforderlich.

Der TÜV Rheinland bietet zum Thema „Nickel – Was ist längerer Hautkontakt?“ eine Fachtagung am 04.12.2017 an.

Nähere Infos erhalten Sie hier: www.tuv.com/seminar-17888

Neue Normenliste für Funkanlagen veröffentlicht

Am 17. November wurde im Amtsblatt der EU eine neue Normenliste zur Funkanlagenrichtlinie veröffentlicht. Damit werden die Bedingungen für die Erreichung der Konformität weiter verbessert. Einen Link zu dieser Liste finden Sie [hier](#) :

Weitere neue Normenlisten wurden seit Sommer u.a. für folgende Richtlinien veröffentlicht:

- Bauprodukte
- Allgemeine Produktsicherheit
- Druckgeräte
- Medizinprodukte
- aktive implantierbare medizinische Geräte
- In-Vitro-Diagnostika
- Funkanlagen
- Persönliche Schutzausrüstungen
- Niederspannung

Vorschau auf Aktivitäten und Veranstaltungen in 2017/2018

07.12.2017	IHK Bildungszentrum Bamberg, Ohmstraße 15 96050 Bamberg	Sprechtage CE-Kennzeichnung Bamberg
12.12.2017	IHK Geschäftsstelle Rosenheim Hechtseestraße 16 83022 Rosenheim	CE-Sprechtage Rosenheim
13.12.2017	IHK Saarland Franz-Josef-Röder-Straße 9 66119 Saarbrücken	CE-Kennzeichnung von Maschinen und Anlagen
20. - 21.03.2018 17. - 18.04.2018 15. - 16.05.2018	TÜV Rheinland Akademie GmbH Nürnberg, Tillystraße 2 90431 Nürnberg	CE Beauftragter für Maschinen und Anlagen 3 Module

Kontakt:

TÜV Rheinland Consulting GmbH
Tillystr. 2
90431 Nürnberg
edwin.schmitt@de.tuv.com
Phone +49 (0)911 655-4933
Fax +49 (0)911 655-4935
www.tuv.com/eu-beratung
<http://tuv-een.de>

Partner im Enterprise-Europe-Network